



Liquidation – Leitfaden (für Wohlfahrtsfonds u. Finanzierungsstiftungen)

Die Stiftung stellt ein mit eigener Rechtspersönlichkeit verselbständigtes, einem besonderen Zweck gewidmetes Vermögen dar. Es gibt bei der Stiftung keine Selbstauflösung. Eine solche würde dem Charakter der Stiftung als Zweckvermögen, das auf die Erfüllung des Stifterwillens ausgerichtet ist, widersprechen.

Das Stiftungsrecht kennt grundsätzlich kein Recht zur Aufhebung der Stiftung. Eine Aufhebung der Stiftung kann lediglich mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und in einem formellen Verfahren erfolgen. Gestützt auf Art. 88 Abs.1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) hebt die Aufsichtsbehörde die Stiftung nur auf, wenn:

- deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten kann; oder
- deren Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.

Sofern die zu liquidierende Personalfürsorgestiftung auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig ist, aber nicht dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42) unterstellt ist, wie sogenannte patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sowie Finanzierungsstiftungen, findet der vorliegende Liquidation – Leitfaden (für Wohlfahrtsfonds u. Finanzierungsstiftungen) Anwendung.

Gerne können Sie uns die für die Prüfung einer Liquidation benötigten Unterlagen auch im Entwurfsstadium **zur Vorprüfung** einreichen.

Erster Verfahrensschritt - Liquidationseröffnung

Im ersten Verfahrensschritt wird das Liquidationsverfahren eröffnet und im Handelsregister der Zusatz «in Liquidation» eingetragen. Der Verfahrensschritt wird mit der Liquidationseröffnungsverfügung abgeschlossen. Betreffend das Liquidationsverfahren verweist Art. 58 ZGB auf das Genossenschaftsrecht (Art. 913 Abs. 1 OR), welches seinerseits auf das Aktienrecht (Art. 736 – 747 OR) verweist. Für **die Eröffnung der Liquidation** benötigt die BVSA demnach in sinngemässer Anwendung von Art. 736 ff. OR folgende Unterlagen:

- **Beschluss des Stiftungsrates** mit dem **Antrag auf Liquidation** unter Nennung des **Liquidationsgrundes** und einer eingehenden Begründung. Ebenso ist ein **Liquidationsstichtag** zu beantragen und das Liquidationsdomizil zu nennen. Wir weisen darauf hin, dass die blosser Aussage, der Stiftungsrat bestätige den Liquidationswillen oder der Stiftungszweck lasse sich mit den Stiftungsmitteln langfristig nicht mehr erfüllen, nicht ausreichend ist;
- Die **Liquidationseröffnungsbilanz** gemäss dem vom Stiftungsrat beschlossene Liquidationsstichtag; wir weisen darauf hin, dass ein von der Stiftung zu erstellender Jahresabschluss auch als Liquidationseröffnungsbilanz dienen kann. Ein entsprechender

Revisionsstellenbericht kann in diesem Verfahrensschritt oder auch später (im Zweiten Verfahrensschritt) eingereicht werden.

- In einem **Beschluss des Stiftungsrates** ist die namentliche **Bestimmung der Liquidatoren** (mit Angaben für den Handelsregistereintrag, Zeichnungsberechtigung, Wohn- und Heimatort) vorzunehmen, sofern nicht die Stiftungsräte als Liquidatoren eingesetzt werden. Werden keine Liquidatoren bestimmt, so wird die BVSA die bisherigen (aktuellen) Stiftungsratsmitglieder bei gleichbleibender Zeichnungsberechtigung als Liquidatoren einsetzen.
- **Einverständnis der Stifterfirma** zur Liquidation.
- Es ist eine **Bestätigung** einzureichen, aus welcher hervorgeht, wer die **Liquidationskosten** und insbesondere nicht vorhersehbare Restforderungen trägt (dies können bspw. die Stifterfirma oder Dritte sein). Alternativ können genügend hohe Rückstellungen für die Liquidationskosten getätigt werden bzw. bei genügend freien Mittel könne die Liquidationskosten vor der Verteilung aus diesen bestritten werden. Der Stiftungsrat/ Die Liquidatoren (wenn Bestätigung im 2. Verfahrensschritt einverlangt wird) haben über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses zu entscheiden. Ein Rückfluss von Stiftungsmitteln an die Stifterfirma ist ausgeschlossen
- **Achtung:** Eine Liquidation ist nicht möglich, solange noch Leistungen ausbezahlt werden, welche zu Rechtsansprüchen der Destinatäre führen

Nach Erlass der Liquidationseröffnungsverfügung, mit der die Stiftung im Handelsregister mit dem Suffix «in Liquidation» eingetragen wird, haben die Liquidatoren nach Vorliegen bzw. Erhalt unserer Rechtskraftbescheinigung wie folgt vorzugehen:

- Allfällig bestehende und bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung über die Aufhebung zum Zwecke der Liquidation zu informieren und sie sind zur Eingabe ihrer Forderungen aufzufordern;
- Zwingend bzw. in jedem Fall sind die unbekannt Gläubiger und Destinatäre bzw. Gläubiger und Destinatäre mit unbekanntem Wohnort mit dreimaligem Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) über die Aufhebung zu informieren und sie sind zur Eingabe ihrer Forderungen aufzufordern.
- Nach Ablauf der Eingabefrist für Forderungen ist der BVSA von den Liquidatoren schriftlich mitzuteilen, ob Forderungen erhoben worden sind oder nicht. Anschliessend kann das Aufhebungsverfahren weitergeführt werden.

Zweiter Verfahrensschritt – Genehmigung Verteilkriterien

Im zweiten Verfahrensschritt, welcher mit der Verfügung betreffend Genehmigung der Verteilkriterien und/oder der Übertragung der Mittel abgeschlossen wird, sind der BVSA die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Sofern noch freie Mittel zur Verteilung bestehen und diese nicht kollektiv an eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden, sind in einem Beschluss des Stiftungsrates (mit dem Liquidationsstichtag) der Destinatärkreis, die verteilbaren Mittel und die Verteilkriterien einzeln aufzuführen. Grundsätzlich sind sämtliche Destinatäre gemäss Urkunde der letzten 5 Jahre vor dem Liquidationsstichtag zu berücksichtigen; Die Zeitspanne von fünf Jahren kann, wenn schlüssig und objektiv begründet, auch verkürzt werden. Umgekehrt kann sich in Einzelfällen aufgrund des Gerechtigkeitsprinzips eine längere Zeitspanne aufdrängen.
- Zu allfälligen **Verteilkriterien** wäre zu bemerken, dass die Verteilung nach pflichtgemäsem Ermessen in der Regel nach einem Punktesystem, in welchem als Faktoren in erster Linie Dienstalter, Lebensalter, Deckungs- bzw. Sparkapital, aber auch Lohnhöhe in Betracht kommen können, zu erfolgen hat. Bei der Anwendung der Kriterien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Versicherten zu beachten, auch allfälliger Rentner.
- Der entsprechende Stiftungsratsbeschluss mit dem Verteilschlüssel und den Verteilkriterien könnte der BVSA vor der Information der Versicherten zur Vorprüfung unterbreitet werden.
- Ev. Vermögensübernahmevertrag bei Übertragung der Mittel der Aktiven und Rentner; hierbei ist zu beachten, dass sämtliche Rechte und Pflichten von der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung vertraglich zu übernehmen sind.
- Sollten freie Mittel verteilt werden, benötigt die BVSA eine Bestätigung der Revisionsstelle, wonach im Verteilplan alle Arbeitnehmer gemäss den AHV-Listen der betreffenden Jahre aufgeführt sind, dass in den letzten fünf Jahren vor dem Verteilungsstichtag kein Personalabbau stattgefunden hat oder dass dem Personalabbau gegebenenfalls durch den Einbezug der Austritte seit Beginn des Personalabbaus Rechnung getragen worden ist, dass die individuellen Verteilkriterien der einzelnen Destinatäre im Verteilplan richtig aufgeführt sind und dass der Verteilplan rechnerisch korrekt ist.
- Sobald der (bereinigte) Verteilplan vorliegt, müsste die Stiftung die bekannten Destinatäre mittels Informationsschreiben zwingend über die geplante Aufhebung und den beschlossenen Verteilplan mit den Verteilkriterien informieren.

Dieser Information der Destinatäre ist die nötige Beachtung zu schenken. Wird Vermögen verteilt, weist die Vorsorgeeinrichtung die Destinatäre darauf hin, dass ein allfälliger Verteilplan am Sitz der Stiftung oder an einem von der Stiftung zu bestimmendem Ort eingesehen werden kann und es ist ein "stiftungsinternes Einspracheverfahren" durchzuführen mit einem Einspracherecht an die Liquidatoren. Einsprachen gegen die Voraussetzungen und das Verfahren (sowie betreffend einem allfälligen Verteilplan) sind innert 30 Tagen bei der Vorsorgeeinrichtung einzureichen. Der BVSA ist eine Kopie des Informationsschreibens einzureichen.

Im Informationsbrief ist zu orientieren über

- die Gründe der Liquidation,

- die Verteilung allfälliger freier Stiftungsmittel (Destinatäre, Verteilkriterien, verteilbare Mittel, die Kriterien für den betreffenden Destinatär),
- Art der Überweisung,
- die Möglichkeit, am Sitz der Stiftung in die massgebenden Akten Einsicht zu nehmen und
- das Einspracherecht an die Liquidatoren (**mit Kopie an die BVSA**).
- Der BVSA ist anschliessend eine Bestätigung der Liquidatoren, über die Wahrung dieser soeben erläuterten Informationsrechte der Destinatäre (u.a. Informationsveranstaltungen, -schreiben u.dgl.) einzureichen.
- Bestätigung der Revisionsstelle, dass allfällige bestehende Rechtsansprüche der Destinatäre aufgrund des Liquidationsverfahrens nicht verletzt werden.

Bei vollständigem Vorliegen der umschriebenen Unterlagen und nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist nach Art. 745 OR wird die BVSA eine Genehmigungsverfügung für die Verteilkriterien und/oder Übertragung bzw. Verteilung erlassen.

Dritter Schritt - Lösungsverfahren

Nach Rechtskraft der Genehmigungsverfügung, welche der Vorsorgeeinrichtung von der BVSA wiederum schriftlich mitgeteilt wird, erfolgt der dritte Verfahrensschritt bzw. das Lösungsverfahren. Um die Lösungsverfügung erlassen zu können, sind der BVSA die folgenden Unterlagen einzureichen:

Von der Revisionsstelle

- die Schlussrechnung mit dem Bericht der Revisionsstelle; in der Schlussrechnung ist die Verwendung des Stiftungsvermögens ausgehend von den Salden der Liquidationseröffnungsbilanz (Jahresrechnung) nachzuweisen. Von der Revisionsstelle ist in ihrem Bericht zur Schlussrechnung der Standarttext der EXPERTsuisse mit den ausdrücklichen Stellungnahmen zum richtigen und vollständigen Vollzug der Liquidation zu ergänzen.

Von den Liquidatoren ist der BVSA ein Schlussbericht einzureichen, in welchem zu bestätigen ist, dass

- die Stiftung vermögenslos ist und
- die BVSA beauftragt wird, die Stiftung aus dem Verzeichnis der von der BVSA beaufsichtigten Einrichtungen (Art. 4 Abs. 2 BVV 1) sowie im Handelsregister zu löschen

Sollten die Stiftungsmittel durch freiwillige Leistungen an Destinatäre bereits erschöpft sein, so bitten wir den Stiftungsrat um schriftliche Mitteilung. Wir geben dem Stiftungsrat ebenfalls zu bedenken, dass eine Liquidation der Stiftung immer mit Kosten verbunden ist. In jedem Fall bitten wir den Stiftungsrat bzw. die Liquidatoren um eine Bestätigung der Revisionsstelle

bezüglich der Wahrung der wohlverwahrenen Rechte der Destinatäre im Liquidationsverfahren.
Die BVSA behält sich ausdrücklich vor bei Bedarf weitere Unterlagen einzufordern.